

Verordnungen zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

zusammengestellt

von Hans Cousto / Eve & Rave e.V. Berlin

anlässlich der 14. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung

Inhalt:

	Seite
Verbotene Früchte – Zwei neue Substanzen im Drogenindex	2
Historischer Rückblick: Das Opiumgesetz	3
Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (BtM-Unterstellungsverordnungen)	5
Verordnungen über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnungen zum Opiumgesetz)	5
Vom Opiumgesetz zum Betäubungsmittelgesetz	7
Verordnungen und Dringlichkeitsverordnungen	8
Verordnungen über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnungen zum BtMG)	11
Verordnungen zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnungen (BtMÄndV)	11
Statistik	17

Verbotene Früchte

Zwei neue Substanzen im Drogenindex

Mit der neuen 14. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften vom 27. September 2000 wurden zwei weitere Substanzen in die Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes (Drogenindex) aufgenommen und damit illegalisiert. Es handelt sich dabei um die zwei folgenden Substanzen:

PMMA = Para-Methoxy-Methamphetamin
= *N*-Methyl-4-methoxyamphetamin
= [1-(4-Methoxyphenyl)propan-2-yl](methyl)azan

PMMA, auch Methyl-MA oder 4-MMA genannt, löst weder empatische noch entaktogene Effekte aus und hat auch kein halluzinatorisches Potential. Die körperlich stark spürbaren Nebenwirkungen sind hingegen bei Dosierungen ab 100 mg ausgesprochen unangenehm. Muskelflattern, (vor allem im Augenbereich), stark beschleunigter Puls, Brechreiz und zwanghaftes Gähnen sind Folgewirkungen des Konsums von PMMA.

In einigen Fällen führten schon Dosierungen unter 100 mg zu einem abrupten Anstieg des Blutdrucks und der Körpertemperatur und die PMMA bedingten körperlichen Disfunktionen haben auch schon zum Tod von Drogenkonsumenten geführt, die als „Ecstasy“ angebotene Pillen eingenommen hatten, die jedoch kein MDMA, sondern PMMA enthielten. Organisationen, die Drug-Checking durchführen, wie *ChEck iT!* in Wien und *Eve & Rave* in der Schweiz sowie andere Szeneorganisationen haben in den letzten Monaten wiederholt vor den tödlichen Gefahren von PMMA im Internet und auf Flugblättern gewarnt.

5-MeO-DIPT = 5-Methoxy-*N,N*-diisopropyltryptamin
= 3-[2-(Diisopropylamino)ethyl]-5-methoxyindol
= Diisopropyl[2-(5-methoxyindol-3-yl)ethyl]azan

5-MeO-DIPT ist in Dosierungen zwischen 5 und 10 mg im allgemeinen gut verträglich und wirkt nach der Einnahme für etwa ein bis zwei Stunden außerordentlich stark aphrodisierend. Es soll weit stärker wirken als 2C-B. Über negative Nachwirkungen ist (zumindest in Kreisen mit persönlicher Erfahrung mit 5-MeO-DIPT) nichts bekannt. Nach dem Abklingen der sensorischen und erotischen Stimulation fühlt man sich im allgemeinen sehr entspannt und kann gut schlafen.

Es gibt keine Studien, die belegen, daß 5-MeO-DIPT unmittelbar oder mittelbar die Gesundheit gefährdet oder daß 5-MeO-DIPT eine Abhängigkeit erzeugt. Eine mißbräuchliche Verwendung konnte bis heute auch nicht beobachtet werden, weder in Deutschland noch in anderen Staaten. Da jedoch gemäß § 1 BtMG die vorgegebenen Kriterien zur Aufnahme eines Stoffes in die Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes wissenschaftliche Erkenntnisse vor allem im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit sowie eine erkennbare Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung oder der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit sind, muß die Rechtmäßigkeit der Aufnahme von 5-MeO-DIPT in die Anlage I BtMG angezweifelt werden.

Die Gesundheitsministerin Frau Andrea Fischer muß entweder Belege für ein von 5-MeO-DIPT ausgehendes Gefahrenpotential (das sie von den „Sachverständigen“ einfordern kann) vorlegen oder die Unterstellung von 5-MeO-DIPT unter die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften rückgängig machen, da sie sonst Gefahr läuft, der Willkürherrschaft bezichtigt zu werden.

Historischer Rückblick: Das Opiumgesetz

Die erste Verordnung zur Kontrolle des Handels mit Opiaten und Kokain im Deutschen Reich wurde während des Ersten Weltkrieges im Jahre 1917 erlassen. Aufgrund der Handelsblockade seitens der Kriegsgegner wurden die an der Front und in den Lazaretten benötigten Betäubungsmittel knapp und der Bedarf stieg stetig an. Die Versorgungsprobleme zwangen die Reichsregierung zur Einführung einer Verordnung betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Die Verordnung vom 22. März 1917¹ umfaßte 3 Paragraphen und regelte den Handel mit Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide, Kokain und analoge zusammengesetzte Ekgoninverbindungen². Die Strafandrohung bei Zuwiderhandlung lag bei bis zu einem Jahr Gefängnis und/oder 10.000 Mark Geldstrafe.

Als die Versorgungsschwierigkeiten im Revolutionswinter nach dem Krieg 1918/1919 katastrophale Ausmaße annahmen, verschlimmert durch Diebstähle aus Krankenhäusern und Lazaretten, wurde im Dezember 1918 eine neue Verordnung über den Verkehr mit Opium³ erlassen. Der Meldepflicht unterlagen Mengen, welche nachstehende Grenzen überstiegen:

1. Opium und Opiumpulver insgesamt:	1 Kilogramm
2. Opiumextrakte:	100 Gramm
3. Opiumtinkturen:	10 Kilogramm
4. Morphin und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt:	1 Kilogramm
5. Codein und dessen Salze, gleichviel in welcher Form insgesamt:	1 Kilogramm
6. die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen insgesamt:	1 Kilogramm

Die Strafandrohung bei Zuwiderhandlung wurde gegenüber der Verordnung von 1917 abgesenkt und lag bei höchstens 6 Monaten Gefängnis und/oder 10.000 Mark Geldstrafe. Am 20. Juli 1920 folgte hierauf unter Beibehaltung der nach heutigen Maßstäbe geringen Strafandrohung von Gefängnis bis zu 6 Monaten und/oder 10.000 Mark Geldstrafe die Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln.⁴

Als vorläufige Maßnahme schien die verbesserte Kontrolle des Großhandels durch Einführung von Meldepflicht, Erlaubnispflicht, Bezugsscheinpflicht und Lagerbuchpflicht, um die Versorgung der Krankenhäuser und Arztpraxen zu sichern und den Schwarzmarkt einzudämmen, zu funktionieren. Doch in diese Situation platzte eine neue Initiative der „*Internationalen Vereinigung für den Kampf gegen das Opium in Peking und England*“, auf deren Betreiben der Versailler Vertrag⁵ in Artikel 295 I um die Verpflichtung der Verliererstaaten ergänzt wurde, die Internationale Opiumkonvention⁶ von 1912 zu ratifizieren – und zwar gemäß Artikel 295 I binnen 12 Monaten.⁷

¹ RGBl. 1917 I S. 256; RGBl. = Reichsgesetzblatt

² Ekgonin (auch Ecgonin) ist die Carbonsäure des Tropins, das mit Tropasäure verbunden, Atropin ergibt. Der Methylbenzoyl-ester des Ekgonins ist das Kokain.

³ Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918 (RGBl. I S. 1447)

⁴ Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln vom 20. Juli 1920 (RGBl. I S. 1464); Vgl.: S. Scheerer: Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden, Göttingen 1982, S. 41 ff.

⁵ Versailler Vertrag, am 28. Juni 1919 im Spiegelsaal zu Versailles unterzeichnet und am 10. Januar 1920 in Kraft getretener Friedensvertrag der alliierten und assoziierten Mächte mit dem Deutschen Reich, der den 1. Weltkrieg zwischen den Unterzeichnerstaaten beendete.

⁶ Gegen Opiummißbrauch (in China) richtet sich die am 23. Januar 1912 in den Niederlanden (Den Haag) geschlossenen Internationale Opiumkonvention.

⁷ „Diejenigen der hohen vertragschließenden Teile, die das Haager Opium-Abkommen vom 23. Januar 1912 noch nicht unterzeichnet oder nach der Unterzeichnung noch nicht ratifiziert haben, erklären sich damit einverstanden, das Abkommen in Kraft zu setzen und zu diesem Zwecke sobald wie möglich und spätestens binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die nötigen Gesetze zu erlassen.“ (RGBl. 1919, II S. 1103)

Knapp zwei Wochen vor Ablauf der im Vertrag von Versailles gesetzten Frist kam das Deutsche Reich seiner Verpflichtung aus der Ratifizierung des Haager Abkommens mit der Einführung eines Opiumgesetzes am 30. Dezember 1920⁸ nach. Dieses Gesetz behielt die schon mit der Verordnung vom 20. Juni 1920 eingeführten zentralen Aufsichtsrechte des Reichsgesundheitsamtes bei und verfügte in § 8 für Verstöße gegen die Erlaubnis-, Bezugsschein-, und Lagerbuchführungspflicht, gegen bestimmte Ein- und Ausfuhrregelungen und das neu eingeführte absolute Verkehrsverbot für Raucher opium Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 10.000 Mark, unterschied sich also in der Strafhöhe nicht von den Verordnungs-Vorgängern.⁹ Dennoch bedeutete die Einführung des Opiumgesetzes eine Zäsur in der deutschen Drogenpolitik. Die Auswirkungen dieser unfreiwilligen Transplantation erzwungenen Rechts bestanden vor allem in der Schaffung eines Sonderrechts für eine bestimmte Anzahl von Drogen – eines Sonderrechts, dem nicht von vorn herein eine identifizierbare „Sonderwirklichkeit“ im Deutschen Reiche entsprach, sondern welches sich erst diese Sonderwirklichkeit schuf.

Das Gesetz beschränkte sich auf Opium, Morphin und Heroin und deren Salze, Esthern, Ethern, etc. einerseits und Kokain und Verwandte Stoffe andererseits und richtete sich noch nicht gegen Cannabis. Mit einem Änderungsgesetz zum Opiumgesetz vom 21. März 1924¹⁰ wurde die Strafandrohung von sechs Monaten auf drei Jahre erhöht.

Die deutsche Alkaloidindustrie wurde durch die gesetzgeberischen Aktivitäten kaum aufgehalten. Morphin, Heroin, Kokain und Codein wurden zwischen 1921 und 1928 mit großen Steigerungsraten produziert und exportiert, insbesondere in Form solcher Substanzen, die nicht unter Kontrolle des Opiumgesetzes fielen, wie zum Beispiel Codein.¹¹ Im Jahr 1928 verarbeitete die deutsche Alkaloidindustrie knapp 200 Tonnen Opium.

Die Verfolgung blieb in den zwanziger Jahren stets gering, jährlich wurden zwischen 100 und 300 Personen rechtskräftig nach dem Opiumgesetz verurteilt.¹²

Die Ergebnisse der 2. Genfer Opiumkonferenz wurden am 26. Juni 1929 zu innerstaatlichem Recht.¹³ Seither fiel auch der indische Hanf, das heißt auch Haschisch und Gras, unter den Geltungsbereich des Opiumgesetzes, wobei die medizinische Anwendung nicht tangiert wurde.

Das Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929¹⁴ übernahm die Bestimmungen des vor weniger als einem halben Jahr eingeführten Gesetzes vom 26. Juni 1929 und integrierte zudem noch sämtliche gültigen bisherigen Verordnungen und Gesetze. Zudem wurde die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung ständig neue Stoffe dem Opiumgesetz zu unterstellen, wenn dies auf Grund ihrer Wirkungsweise gerechtfertigt erschien (§ 1 Abs. 2 OpiumG 1929). Von der seit Inkrafttreten des Opiumgesetzes am 1. Januar 1930 an bestehenden Möglichkeit, weitere Betäubungsmittel auf dem Weg der Verordnung unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes zu stellen, wurde im Deutschen Reich nur selten Gebrauch gemacht und es wurden jeweils eine oder wenige Substanzen, die vornehmlich als Opiatersätze dienten, dem Opiumgesetz unterstellt. Insgesamt gab es bis 1945 sechs Verordnungen über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Nach dem Krieg machte die Bundesregierung erstmals am 16. Juni 1953 Gebrauch von dieser Möglichkeit und unterstellte gleich 13 neue Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes.

⁸ Erstes Deutsches Opiumgesetz vom 30. Dezember 1920 (RGBl. 1921, I S. 2)

⁹ Vgl.: S. Scheerer: Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden, Göttingen 1982, S. 48 f.

¹⁰ Änderungsgesetz zum Opiumgesetz vom 21. März 1924 (RGBl. 1924, I S. 290)

¹¹ Hessische Kommission »Kriminalpolitik«: Dokumentation. Entkriminalisierungsvorschläge der Hessischen Kommission »Kriminalpolitik« zum Betäubungsmittelstrafrecht, in: Strafverteidiger 5/1992, S. 249 ff.

¹² Ebd.

¹³ Gesetz über das Internationale Opiumabkommen vom 19 Februar 1925 im Deutschen Reich per Gesetz vom 26. Juni 1929 zu innerstaatlichem Recht deklariert (RGBl. 1929, II S. 407)

¹⁴ Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (RGBl. 1929, I S. 215)

Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (BtM-Unterstellungsverordnungen)

1. Die (Erste) Verordnung über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 19. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 225)
2. Zweite Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 24. März 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 76)
3. Dritte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 349)
4. Vierte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 5. August 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 570)
5. Fünfte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels (Zubereitung) unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1350)
6. Sechste Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 328)
7. (Siebte) Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 402)

Mit dem Ersten¹⁵ und Zweiten Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes¹⁶ und dem Gesetz über Reichsverweisungen¹⁷ wurden die verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Opiumgesetzes auf Grund neuer internationaler Verpflichtungen noch mehrfach geändert. Die höchste Strafandrohung wurde jedoch stets bei drei Jahren Gefängnis und/oder Geldbuße belassen.

Mit Beginn der sechziger Jahre wurden immer häufiger immer mehr Stoffe dem Opiumgesetz unterstellt, wobei die „Unterstellungs-Verordnungen“ nun „Gleichstellungs-Verordnungen“ hießen. Bis zur Einführung des neuen Betäubungsmittelgesetzes im Dezember 1971 wurden fünf Gleichstellungs-Verordnungen in Kraft gesetzt.

Verordnungen über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnungen zum Opiumgesetz)

1. (Erste) Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) vom 26. September 1960 (BGBl. I S. 765)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln sind 55 insgesamt Stoffe gleichgestellt, den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln sind insgesamt 3 Stoffe gleichgestellt worden. Mit Bekanntgabe dieser Auflistung traten die früheren Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel (Stoffe) weitgehend außer Kraft.

2. Zweite Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Zweite Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) vom 25. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1909)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln sind 6 weitere Stoffe neu gleichgestellt worden. Von den nun insgesamt 61 gleichgestellten Stoffen durften 17 nicht verschrieben werden, für die übrigen Stoffe wurden gemäß der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 25. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1915) für die tägliche Verschreibung Höchstmengen festgesetzt. So durften u.a. täglich:

¹⁵ Erstes Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (RGBl. 1933, I S. 287)

¹⁶ Zweites Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (RGBl. 1934, I S. 22)

¹⁷ § 11 Nr. 4 Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. 1934, I S. 213)

200 mg	Amphetamin (500 mg zur Anwendung am Auge)
30 mg	Diacetylmorphin (Heroin)
200 mg	Methadon
100 mg	Methamphetamin
200 mg	Morphin

verschrieben werden.

3- Dritte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Dritte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) vom 24. April 1963 (BGBl. I S. 209)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln sind 5 Zwischenprodukte und ein weiterer Stoff neu gleichgestellt worden, den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln ist ein weiteres Betäubungsmittel gleichgestellt worden. Die Zahl der Stoffe, die nicht verschrieben werden durfte, wurde in der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 24. April 1963 (BGBl. I S. 210) von 17 auf 23 erhöht. Die Zahl der verschreibungsfähigen (nicht kokainhaltigen) Betäubungsmittel erhöhte sich auf 62, Kokain als Substanz durfte nicht verschrieben werden, kokainhaltige Präparate jedoch durften verschrieben werden (tägliche Dosis mit einem Kokaingehalt von maximal 100 mg Kokain).

4. Vierte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Vierte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) vom 21 Februar 1967 (BGBl. I S. 197)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln sind 9 weitere Stoffe neu gleichgestellt worden. Hierbei handelt es sich um LSD und einige Kulturodrogen mit einer sehr alten Tradition. (Das Verbot dieser Stoffe ist die regierungsamtliche Reaktion auf neue kulturelle Entwicklungen oder Strömungen wie die „Flower Power Bewegung“ und die Bewegung der Hippies.) Bei diesen neun Stoffen handelt es sich um:

Fentanyl	1-Phenylaethyl-4-N-propionyl-anilinopiperidin
Lysergid (LSD)	Lysergsäureäthylamid
Mescaline	1-(3,4,5-Trimethoxy-phenyl)-2-amino-ethan
Norpipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-hexanon
Piritramid	1-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)-4-(1-piperidino)-piperidin-4-carbonsäureamid
Psilocin	3-(2-Dimethylaminoethyl)-4-hydroxyindol
Psilocin (aeth)	3-(2-Diäthylaminoethyl)-4-hydroxyindol
Psilocybin	3-(2-Dimethylaminoethyl)-indol-4-yl-dihydrogenphosphat
Psilocybin (aeth)	3-(2-Diäthylaminoethyl)-indol-4-yl-dihydrogenphosphat

5. Fünfte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Fünfte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) vom 6. April 1971 (BGBl. I S. 315)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln sind 11 weitere Stoffe neu gleichgestellt worden, darunter:

DOM (STP)	2,5-Dimethoxy-4-methylamphetamin
Levomethadon	
Tetrahydrocannabinol.	

Diacetylmorphin (Heroin) wurde aus der Liste der verschreibungsfähigen Arzneimitteln gestrichen. Bis zum 15. April 1971 war Heroin in Deutschland ein verschreibungsfähiges Medikament.

Vom Opiumgesetz zum Betäubungsmittelgesetz

Bis zur Mitte der sechziger Jahre war die Drogenpolitik im Verhältnis zu anderen Bereichen der Politik ein äußerst kleiner und gesellschaftlich kaum beachteter Politikbereich. Wohl vor allem auf Grund der geringen Zahl der sozial auffälligen Drogenkonsumenten blieb das Opiumgesetz weithin papierenes Gesetz ohne akute Verfolgungsrealität.¹⁸ Entsprechend niedrig war die Zahl der auf Grund des Opiumgesetzes Verurteilten Personen. Anfangs der sechziger Jahre lag diese Zahl zwischen 100 und 150 pro Jahr, das heißt zwei bis drei Verurteilungen pro Woche in der ganzen Bundesrepublik Deutschland.¹⁹

Ende der sechziger Jahre änderte sich der Stellenwert der Drogen- und speziell der Cannabispolitik schlagartig. Dies geschah vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung (internationale Abkommen) und vor allem dem in den USA wahrgenommenen „Jugend-Drogen-Problem“. In Deutschland vermittelte die Presse nach dem reißerischen Vorbild in den Vereinigten Staaten von Amerika ab Ende der sechziger Jahre den Eindruck einer gewaltigen „Haschisch- und Drogenwelle“, die das Land zu überrollen drohte. Gleichzeitig wurde in der öffentlichen Meinung das Bild eines dramatischen sozialen Problems vorgezeichnet, das zudem mit dem vermutlich wichtigsten innenpolitischen Ereignis jener Zeit in Verbindung gebracht wurde, nämlich der hauptsächlich von Studenten getragenen Protestbewegung, die sich während der großen Koalition aus CDU/CSU und SPD von 1966 bis 1969 als „Außerparlamentarische Opposition (APO)“ formiert hatte.²⁰

Bei der Gesamtbetrachtung der historischen Entwicklung vom Opiumgesetz zum Betäubungsmittelgesetz ist zu beachten, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht frei ist, welche Ziele sie im Bereich der Drogenpolitik verfolgen will. Sie ist vielmehr durch eine Reihe von Übereinkommen im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO) gebunden. Es handelt sich hierbei um das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe²¹ in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (sogenannte *Single-Convention*)²² und um das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe.²³

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) im Dezember 1971 das Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929, das vor allem die verwaltungsmäßige Kontrolle der medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Opium, Morphium und anderen Betäubungsmitteln regelte, durch ein neues „Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz, BtMG)“ ersetzt. Dem neuen Gesetz vom 22. Dezember 1971, das am 10. Januar 1972 nach redaktionellen Änderungen neu bekannt gegeben wurde,²⁴ liegt eine abstrakt-typologische Täterklassifizierung zugrunde, so daß nach der Vorstellung des Gesetzgebers jedem Tätertypus eine Sanktionsstufe zugeordnet werden kann, wobei die Höchststrafe von drei auf zehn Jahre heraufgesetzt wurde.

Der Gesetzgeber (Legislative) ermächtigte in § 1 Abs. 2 bis 6 BtMG die Bundesregierung (Exekutive) durch Rechtsverordnung weitere Stoffe den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften zu unterstellen. Diese Ermächtigungsgrundlage der Bundesregierung ist nicht mit dem Gewaltenteilungsprinzip des Grundgesetzes (GG) vereinbar, da das BtMG nicht nur Ordnungswidrigkeiten und Vergehen, sondern auch Straftaten (unter anderem kriminelle Handlungen) mit Strafe bedroht. Die Tatsache, daß nicht nur

¹⁸ S. Quensel: Drogenelend. Cannabis, Heroin, Methadon. Für eine neue Drogenpolitik, Frankfurt 1982, S. 77

¹⁹ H. Ellinger: Betäubungsmittel und Strafbarkeit, in: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1974/1-3, S. 26 ff.

²⁰ V. Schmidt: Alte Politik gegen neue Drogen? Deutungsmuster in der drogenpolitischen Debatte – die Beispiele Cannabis und Ecstasy. Eine Inhaltsanalyse der bundesdeutschen Tages- und Wochenpresse 1967-1972 und 1992-1997, Wissenschaftliche Hausarbeit zur Erlangung des akademischen Grades einer Magistra Atrium der Universität Hamburg, Hamburg 1998, S. 21

²¹ BGBl. 1973, II S. 1353)

²² BGBl. 1975, II S. 2)

²³ BGBl. 1976, II S. 1477)

²⁴ Das neue Gesetz wurde am 22. Dezember 1971 verkündet, am 24. Dezember 1971 im Bundesgesetzblatt (I S. 2092) veröffentlicht und am 25. Dezember 1971 in Kraft gesetzt. Nach einigen redaktionellen Änderungen wurde das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln am 10. Januar 1972 neu bekannt gemacht (BGBl. I. S. 1).

der Gesetzgeber, sondern ein Ordnungsgeber der Exekutive Straftatbestände schaffen kann, die mit hohen Freiheitsstrafen (seit dem 25. Dezember 1971 bis zu zehn Jahren, seit dem 1. Januar 1982²⁵ sogar Höchststrafen bis zu 15 Jahren) geahndet werden können, hat in den vergangenen Jahren immer wieder heftige und kontroverse Debatten im Kreise der Verfassungs- und Strafrechtler ausgelöst, da einerseits Grundrechtsbegrenzungen nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebotes erfolgen dürfen und andererseits die strafbewehrte Drogenprohibition kaum geeignet scheint, das gesetzgeberische Ziel (Verfügbarkeit der in den Anlagen aufgeführten Stoffe zu unterbinden) zu erreichen.

Nach dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot muß der Gesetzgeber dem Normadressaten stets die Möglichkeit geben, sich Kenntnis vom gesamten Normgeber zu verschaffen. Da die Bundesregierung die Identität der Sachverständigen, deren Mitwirkung am Gesetzgebungs-, bzw. Ordnungsverfahren vom BtMG ausdrücklich gefordert wird, nicht öffentlich mitteilt, hat man es hier faktisch mit einem „anonymen Gesetzgeber“ zu tun. Dem betroffenen Personenkreis wird nicht nur in einzelnen Fällen eine Begründung (nach wissenschaftlicher Erkenntnis) des Schaffens neuer Straftatbestände seitens der Bundesregierung verwehrt.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juli 1981²⁶ wurde nicht nur für die besonders schweren Fälle eine Erhöhung der Strafobergrenze von 10 auf 15 Jahren Freiheitsstrafe vorgenommen, sondern auch die Definition der Betäubungsmittel geändert. In § 1 Abs. 1 BtMG wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes auf die in den Anlagen I bis III genannten Stoffe und Zubereitungen beschränkt. Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes sind nur die in den Anlagen I bis III genannten Stoffe und Zubereitungen (Positivliste). Die in den Anlagen I bis III genannten Stoffe und Zubereitungen sind Teil des Gesetzes.

Anhang I enthält die nicht verkehrsfähigen und nicht verschreibungsfähigen Stoffe, die also allenfalls illegal im Verkehr sein können. Diese Stoffe „sind gesundheitsgefährdend oder werden nicht zu therapeutischen Zwecken benötigt.“²⁷

Anlage II enthält die verkehrsfähigen, aber nicht verschreibungsfähigen Substanzen, das heißt solche, die als Rohstoffe, Grundstoffe, Halbsynthetika, oder Zwischenprodukte verwendet werden, die jedoch in Zubereitungen nicht als Betäubungsmittel verschrieben werden können.

Anlage III enthält die verkehrs- und verschreibungsfähigen Substanzen.

Verordnungen und Dringlichkeitsverordnungen

Im Zuge der Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates neben zahlreichen anderen Gesetzesänderungen (und Verschärfungen) auch § 1 BtMG geändert und durch neue Befugnisse für den Bundesminister für Gesundheit ergänzt. Gemäß OrgKG vom 15. Juli 1992 Artikel 2 (Änderung des BtMG)²⁸ wurde der Bundesminister für Gesundheit durch den neu eingefügten Absatz 3 in § 1 BtMG ermächtigt, „in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

²⁵ Bei der Novellierung des BtMG hat der Gesetzgeber 1981 eine Akzentverschiebung vorgenommen. Im BtMG gemäß Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) wurde neben den drastischen Strafverschärfungen in den §§ 29 a, 30, 30 a und b für „schwere Rauschgiftkriminalität“, die am 1. Januar 1982 in Kraft traten, die sozialtherapeutische Rehabilitation für abhängige Straftäter stärker in den Vordergrund gerückt.

²⁶ Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681)

²⁷ Bundestagsdrucksache BT-DS 8/3551, S. 25

²⁸ Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992, im Bundesgesetzblatt (I S. 1302) am 22. Juli 1992 veröffentlicht, ist zwei Monate nach der Verkündung in Kraft getreten.

Stoffe und Zubereitungen, die nicht Arzneimittel sind, in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.“

Der Gesetzgeber hat die Befugnis des Bundesministers für Gesundheit, Verordnungen zu erlassen, mit der Einschränkung verknüpft, das diese Verordnungen zeitlich befristet sind und nach einem Jahr ohne weitere Maßnahmen außer Kraft treten, das heißt, daß diese Verordnungen höchstens ein Jahr lang rechtsgültig sein sollen, wenn nicht innerhalb der gegebenen Frist die Bundesregierung nach Anhörung der Sachverständigen und mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Gesetzesänderung umsetzt.

Von dieser Dringlichkeitsermächtigung wurde erstmalig im Jahr 1995 Gebrauch gemacht. Auf dieser Grundlage unterstellte der damalige Gesundheitsminister Horst Seehofer (CSU) 4 synthetische Drogen im Rahmen der sechsten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (6. BtMÄndV)²⁹ dem BtMG. Bei einer dieser 4 Substanzen handelte es sich um MBDB,³⁰ das auch als Ersatz für das schon seit 1986 illegalisierte MDMA³¹ als auch für das 1991 illegalisierte MDE³² hergestellt und in Verkehr gebracht wurde.

Da die Bundesregierung es versäumt hatte, die zeitlich befristete Unterstellung von MBDB (und den drei anderen Substanzen) unter das BtMG durch eine reguläre Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestätigen, unterlagen die besagten vier Substanzen nach Ablauf der Jahresfrist am 27. September 1996 nicht mehr den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften. Eine Strafbarkeit des Inverkehrbringens dieser Substanzen war zwar immer noch durch die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) gegeben, jedoch bietet aus polizeilicher Sicht das AMG keine ausreichende Rechtsgrundlagen für ggf. notwendige spezielle Ermittlungsmaßnahmen sowie für die Verfolgung von Auslandsstraftaten. Zudem sieht das BtMG eine wesentlich höhere Strafandrohung im Zusammenhang mit Handeltreiben vor als das AMG und gibt überdies auch gegenüber Besitzern derartiger Substanzen strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten.

Obwohl die Sachverständigen nach § 1 Abs. 2 BtMG der unbefristeten Unterstellung dieser vier Stoffe unter das BtMG zugestimmt hatten, konnte eine reguläre Gesetzesänderung auch nach Ablauf der Jahresfrist aus verfahrensmäßigen Gründen nicht in nützlicher Frist umgesetzt werden, da damals die Oppositionsparteien (SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit einer Stimmenmehrheit im Bundesrat) die notwendige Gesetzesänderung an akzeptanzorientierte drogenpolitische Bedingungen knüpften und sich einer Zustimmung verweigerten. Nach Ansicht des damaligen Gesundheitsminister Horst Seehofer sei dadurch eine neue dringliche Sachlage entstanden und so machte er im Januar 1997 ein zweites mal Gebrauch von der Dringlichkeitsermächtigung und unterstellte die besagten 4 Substanzen ein zweites mal mit weiteren 6 anderen Substanzen für ein Jahr unter die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften. Durch Inkrafttreten der 9. BtMÄndV vom 28. Januar 1997³³ am 31. Januar 1997 war MBDB wieder illegalisiert und somit nicht nur der Handel, sondern auch der Besitz von MBDB wieder strafbar.

Die wiederholte Illegalisierung der gleichen Substanzen durch die Dringlichkeitsermächtigung löste nicht nur bei den damaligen Oppositionsparteien (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) heftige Kritik aus, sondern auch in Juristenkreisen wurde diese Maßnahme kontrovers und heftig diskutiert.

²⁹ 6. BtMÄndV vom 14. September 1995 (BGBl. I S. 1161), in Kraft getreten am 27. September 1995, außer Kraft getreten am 27. September 1996.

³⁰ MBDB = *N*-Methyl-1-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-butamin = [1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-yl]methylazan

³¹ MDMA = 3,4-Methylendioxyamphetamin = *N*, α -Dimethyl-3,4-methylendioxyphenethylamin wurde durch die 2. BtMÄndV vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1099) dem BtMG unterstellt.

³² MDE = 3,4-Methylendioxyethylamphetamin = *N*-Ethyl- α -methyl-3,4-methylendioxyphenethylamin wurde durch die 3. BtMÄndV vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 702) dem BtMG unterstellt.

³³ 9. BtMÄndV vom 28. Januar 1997 (BGBl. I S. 65)

Im Rahmen der 10. BtMÄndV vom 20. Januar 1998,³⁴ die am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist, wurden die 10 Stoffe, die mit der 9. BtMÄndV für ein Jahr befristet dem BtMG unterstellt waren, mit zwei weiteren noch nicht betäubungsmittelrechtlich erfaßten Substanzen, dem BtMG dauerhaft unterstellt.

Wenige Wochen vor dem Regierungswechsel im Sommer 1998 setzte der noch amtierende Gesundheitsminister Horst Seehofer (CSU) seine Unterschrift unter die 12. BtMÄndV vom 7. Oktober 1998,³⁵ die am 10. Oktober 1998 in Kraft trat. Mit der 12. BtMÄndV wurden 6 bisher nicht illegalisierte Substanzen für ein Jahr befristet den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt und durch die Aufnahme in Anlage I BtMG zu nicht verkehrsfähigen und nicht verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln deklariert.

Mit der 13. BtMÄndV vom 24. September 1999,³⁶ die genau ein Jahr nach Inkrafttreten der 12. BtMÄndV rechtskräftig wurde, unterstellte die Gesundheitsministerin Andrea Fischer die 6 Substanzen ein zweites mal für ein weiteres Jahr auf Grundlage der Dringlichkeit den Bestimmungen des BtMG. Zusätzlich wurden 6 bisher betäubungsmittelrechtlich nicht erfaßte Substanzen in Anlage I BtMG neu aufgenommen und somit auch zu nicht verkehrsfähigen und nicht verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln deklariert.

Mit der 14. BtMÄndV vom 27. September 2000,³⁷ die wiederum genau ein Jahr nach der vorherigen BtMÄndV, am 10. Oktober 2000 in Kraft trat, wurden 6 Substanzen zum dritten mal in der Folge und 6 Substanzen zum zweiten mal sowie zwei weitere Substanzen erstmalig in Anlage I BtMG aufgenommen und somit zu nicht verkehrsfähigen und nicht verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln deklariert.

Da der Gesetzgeber bei der Ermächtigung des Gesundheitsminister zur Aufnahme von Stoffen und Zubereitungen gemäß § 1 Abs. 3 BtMG in Anlage I BtMG durch Rechtsverordnung in dringenden Fällen die rechtliche Wirksamkeit der auf Grundlage dieser Vorschrift erlassenen Verordnungen auf ein Jahr befristete, ist es weder im Sinne des Gesetzgebers noch im Sinne des Gesetzes rechtens, diese Dringlichkeitsermächtigung in der Folge wiederholt bezogen auf die gleichen Substanzen anzuwenden. Durch so ein Vorgehen wird dem Wille des Gesetzgebers zur zeitlichen Beschränkung der allein vom Gesundheitsminister erlassenen Verordnungen nicht Rechnung getragen und zugleich wird so auch ein wesentlicher Kern der Vorschrift umgangen. Gesetzestreue logisch denkende Juristen sprechen hier von fortgesetzter Rechtsbeugung.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß im Gegensatz zum früheren Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Eduard Lintner (CSU), die derzeitige Drogenbeauftragte Christa Nickels (Bündnis 90/Die Grünen) nach der Verkündung von neuen BtMÄndV keine Pressekonferenzen abhält und die Medien nicht über die neuen gesetzlichen Regelungen informiert. Liebhaber von psychoaktiven Substanzen sind darum heute genötigt, das Bundesgesetzblatt zu abonnieren und sich fortlaufend über allfällige Rechtsnormveränderungen kundig zu machen, um nicht Gefahr zu laufen, straffällig zu werden. Selbst auf den amtlichen Internetseiten des Bundesministeriums für Gesundheit wurden bislang die Neuerungen erst lange nach Inkrafttreten der Verordnungen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Aufnahme von neuen Stoffen in Anlage I BtMG birgt auch immer neue Gefahrenpotentiale für die Gesundheit der Liebhaber psychoaktiver Substanzen, da diese, insbesondere wenn sie gesetzestreu sind, in der Folge auf andere (noch nicht illegalisierte) Substanzen ausweichen, die zumeist weniger erforscht sind und über deren Wirkungs- und Gefährdungspotential weniger bekannt ist. Das Verbot einer Substanz mindert darum oft nicht die unmittelbare und mittelbare Gefährdung der Gesundheit, sondern vergrößert dieselbe aus dem oben genannten Grund und erhöht das Risiko für die Gebraucher.

³⁴ 10. BtMÄndV vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74)

³⁵ 12. BtMÄndV vom 7. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3126)

³⁶ 13. BtMÄndV vom 24. September 1999 (BGBl. I S. 1935)

³⁷ 14. BtMÄndV vom 27. September 2000 (BGBl. I S. 1414)

Verordnungen über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnungen zum BtMG)

6. Sechste Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Sechste Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) vom 17. Januar 1974 (BGBl. I S. 97)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln sind 5 weitere Stoffe neu gleichgestellt worden, darunter

DET	<i>N,N</i> -Diethyltriptamin
DMT	<i>N,N</i> -Dimethyltriptamin.

7. Siebte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Siebte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2771)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln ist der Stoff Difenoxin neu gleichgestellt worden.

8. Achte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Achte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 529)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln ist der Stoff Tilidin neu gleichgestellt worden. Des weiteren sind Pflanzen und Pflanzenteile der zu den Arten *Papaver bractaeum* und *Papaver somniferum* (Mohnpflanzen mit Opiumgehalt), außer deren Samen den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln gleichgestellt worden.

9. Neunte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Neunte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) vom 15. Juni 1981 (BGBl. I S. 529)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmitteln sind 6 weitere Stoffe neu gleichgestellt worden.

Verordnungen zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnungen – BtMÄndV)

1. Erste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Erste Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 1. BtMÄndV) vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081)

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden folgende 8 Substanzen neu aufgenommen:

Dimethoxybromamphetamin (DOB)	4-Brom-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamin
Ethylpiperidylbenzilat (JB 318)	1-Ethyl-3-piperidylbenzilat
Methoxyamphetamin (PMA)	4-Methoxy- α -methylphenethylamin
Methoxymethylendioxyamphetamin (MMDA)	3-Methoxy- α -methyl-4,5-methylendioxyphenethylamin
Methylendioxyamphetamin (MDA)	α -Methyl-3,4-methylendioxyphenethylamin
Methylpiperidylbenzilat (JB 336)	1-Methyl-3-piperidylbenzilat
Racemethorphan	(+/-)-3-Methoxy-17-methylmorphian
Trimethoxyamphetamin (TMA)	3,4,5-Trimethoxy- α -methylphenethylamin

Die drei Arzneimittel Cetobemidon, Dextropropoxphen und Levophanol werden in Anlage III gestrichen und in Anlage II eingefügt, das heißt, sie sind nicht mehr verschreibungsfähig, jedoch immer noch verkehrsfähig. Das Betäubungsmittel Phedimetrazin wird neu in Anlage II aufgenommen, die Arzneimittel Alfetanyl, Buprenorphin, Etorphin, Nabilon, *Papaver somniferum* (opiumhaltige Mohnpflanze) und Pentazocin werden neu in Anlage III aufgenommen, das heißt zu verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln deklariert.

**2. Zweite Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Zweite Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 2. BtMÄndV)
vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1099)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden folgende 4 Substanzen neu aufgenommen:

Cathinon	2-Aminopropiophenon
Dimethoxyamphetamin (DMA)	2,5-Dimethoxy- α -methylphenethylamin
Dimethoxyethylamphetamin (DOET)	4-Ethyl-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamin
Methylendioxyamphetamin (MDMA)	<i>N</i> , α -Dimethyl-3,4-methylendioxyphenethylamin

Das Arzneimittel Thebacon wird in Anlage III gestrichen und in Anlage II eingefügt, das heißt, es ist nicht mehr verschreibungsfähig, jedoch immer noch verkehrsfähig. Die folgenden 34 Arzneimittel: Alprazolam, Bromazepam, Camazepam, Chlordiazepoxid, Chlobazam, Clonazepam, Clorazepat, Clotiazepam, Cloxazolam, Delorazepam, Diazepam, Estazolam, Ethylloflazepat, Fenetyllin, Fludiazepam, Flunitrazepam, Flurazepam, Halazepam, Haloxazolam, Ketazolam, Loprazolam, Lorazepam, Lormetazepam, Medazepam, Nimetazepam, Nitrazepam, Nordazepam, Oxazepam, Oxazolam, Pinazepam, Prazepam, Temazepam, Tetrazepam, und Triazolam werden neu in Anlage III aufgenommen, das heißt zu verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln deklariert.

**3. Dritte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Dritte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 3. BtMÄndV)
vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 530)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden folgende 14 Substanzen neu aufgenommen:

Acetylalphamethylfentanyl	<i>N</i> -[1-(α -Methylphenethyl)-4-piperidyl]acetanilid
Alphamethylfentanyl	<i>N</i> -[1-(α -Methylphenethyl)-4-piperidyl]propionanilid
Alphamethylthiofentanyl	<i>N</i> -{ 1-[1-Methyl-2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propionanilid
Betahydroxyfentanyl	<i>N</i> -[1-(β -Hydroxyphenethyl)-4-piperidyl]propionanilid
Betahydroxymethylfentanyl	<i>N</i> -[1-(β -Hydroxyphenethyl)-3-methyl-4-piperidyl]propionanilid
Hydroxymethylendioxy-amphetamin	<i>N</i> -[α -Methyl-3,4-(methylendioxy)phenethyl]hydroxylamin
Mefentanyl	<i>N</i> -(3-Methyl-1-phenethyl-4-piperidyl)propionanilid
Methylaminorex	4,5-Dihydro-4-methyl-5-phenyl-2-oxazolamin
Methylendioxyethylamphetamin (MDE)	<i>qN</i> -Ethyl- α -methyl-3,4-methylendioxyphenethylamin
Methylphenylpropionoxypiperidin (MPPP)	(1-Methyl-4-phenyl-4-piperidyl)propionat
Methylthiofentanyl	<i>N</i> -{ 3-Methyl-1-[2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propionanilid
Parafluorfentanyl	4-Fluor- <i>N</i> -(1-phenethyl-4-piperidyl)propionanilid
Phenethylphenylacetoxypiperidin (PEPAP)	(1-Phenethyl-4-phenyl-4-piperidyl)acetat
Thiofentanyl	<i>N</i> -{ 1-[2-(2-Thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propionanilid

Die drei Arzneimittel Butalbital, Etilamfetamin und Pyrovaleron werden in Anlage II neu eingefügt, das heißt, sie sind nicht verschreibungsfähig, jedoch verkehrsfähig. Die folgenden 10 Arzneimittel: Allobarbital, Butobarbital, Cathin (D-Norpseudoephedrin), Fencamfamin, Fenproporex, Mefenorex, Midazolam, Pemolin, Secbutabarbital, Vinylbital werden neu in Anlage III aufgenommen, das heißt zu verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln deklariert.

**4. Vierte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Vierte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 4. BtMÄndV)
vom 23. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2483)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden folgende 10 Substanzen neu aufgenommen:

Benzylfentanyl	<i>N</i> -(1-Benzyl-4-piperidyl)propionanilid
Bromdimethoxyphenethylamin (BDMPEA = 2C-B)	4-Brom-2,5-dimethoxy-phenethylamin
Carfentanil	Methyl[1-phenethyl-4-(<i>N</i> -phenylpropionamido)-4-piperidincarboxylat]
Diethoxybromamphetamin	4-Brom-2,5-diethoxy- α -methylphenethylamin
Etryptamin	1-(3-Indolylmethyl)propylamin

Lofentanil	(-)-Methyl[cis-3-methyl-1-phenethyl-4-(<i>N</i> -phenylpropionamido)-4-piperidin carboxylat]
α -Methyltryptamin	1-(3-Indolylmethyl)ethylamin
Methylphenyltetrahydropyridin	1,2,3,6-Tetrahydro-1-methyl-4-phenylpyridin (MPTP)
Phenethylphenyltetrahydropyridin	1,2,3,6-Tetrahydro-1-phenethyl-4-phenylpyridin (PEPTP)
Thenylfentanyl	<i>N</i> -[1-(2-Thenyl)-4-piperidyl]propionanilid

Die nicht verkehrsfähige und verschreibungsfähige Substanz Sufentanil wird in Anlage I gestrichen und in Anlage III eingefügt und somit zu einem verkehrsfähigen und verschreibungsfähigen Betäubungsmittel (Medikament) deklariert. Die 5 Arzneimittel Dextromoramid, Ethchlorvynol, Ethinamat, Glutethimid und Oxycodon werden in Anlage III gestrichen und in Anlage II neu eingefügt, das heißt, sie sind nicht verschreibungsfähig, jedoch verkehrsfähig. Zusätzlich werden neu in Anlage II die folgenden 2 Stoffe aufgenommen: d-Cocain, Delta-9-tetrahydrocannabinol eingefügt.

**5. Fünfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Fünfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 5. BtMÄndV)
vom 18. Januar 1994 (BGBl. I S. 99)**

Methadon wird in Anlage II gestrichen und in Anlage III aufgenommen, das heißt Methadon wird zum verschreibungsfähigen Betäubungsmittel (Medikament) deklariert. Weiter wird der Stoff Amfetaminil neu in Anlage III aufgenommen und zum verschreibungsfähigen Medikament deklariert.

**6. Sechste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Sechste Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 6. BtMÄndV)
vom 14. September 1995 (BGBl. I S. 1161)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden folgende 4 Substanzen auf ein Jahr befristet per Dringlichkeitsverordnung neu aufgenommen:

1. [1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-yl]methylazan (MBDB)
2. 4-Allyloxy-3,5-dimethoxyphenethylazan
3. 3,5-Dimethoxy-4-(2-methylallyloxy)phenethylazan
4. 2,5-Dimethoxy-4-(prophylsulfanyl)phenethylazan

**7. Siebte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 7. BtMÄndV)
vom 29. März 1996 (BGBl. I S. 562)**

In Anlage I wird die Saatgutnorm gemäß den europäischen Richtlinien für den Anbau von Hanf eingefügt. Somit wird der Anbau von Nutzhanf rechtlich in Deutschland abgesegnet.

Außerkräfttreten der 6. BtMÄndV

27. September 1996: Die 6. BtMÄndV tritt außer Kraft. Die 4 dort bezeichneten Substanzen unterstehen nicht mehr den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften.

**8. Achte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Achte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 8. BtMÄndV)
vom 14. November 1996 (BGBl. I S. 1728)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) wird die Substanz Methcathinon auf ein Jahr befristet per Dringlichkeitsverordnung neu aufgenommen. In Anlage II (verkehrsfähige aber nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden die 3 Substanzen Aminorex, Mesocarb und Zipeprol auf ein Jahr befristet per Dringlichkeitsverordnung neu aufgenommen. In Anlage III (verkehrsfähige und verschreibungsfähige Stoffe) wird die Substanz Brotizolam auf ein Jahr befristet per Dringlichkeitsverordnung neu aufgenommen.

**9. Neunte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Neunte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 9. BtMÄndV)
vom 28. Januar 1997 (BGBl. I S. 65)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden 10 Substanzen auf ein Jahr befristet per Dringlichkeitsverordnung neu aufgenommen, vier davon waren bereits aufgrund der 6. BtMÄndV für den Zeitraum vom 27. September 1995 bis zum 27. September 1996 bereits einmal den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt. Bei den 10 Substanzen handelt es sich um folgende Stoffe:

1. 4-Allyloxy-3,5-dimethoxyphenethylazan
2. 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-ylazan (BDB)
3. [1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-yl](methyl)azan (MBDB)
4. *N*-[1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-yl]-*N*-methylhydroxylamin (FLEA)
5. 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)propan-1-on
6. 1-(4-Chlor-2,5-dimethoxyphenyl)propan-2-ylazan (DOC)
7. 3,5-Dimethoxy-4-(2-methylallyloxy)phenethylazan
8. 2,5-Dimethoxy-4-(propylsulfanyl)phenethylazan
9. 3-(2,4-Dimethylphenyl)-2-methylchinazolin-4(3*H*)-on (Methylmethaqualon)
10. (1-Phenylcyclohexyl)(propyl)azan (PCPr)

**10. Zehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Zehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 10. BtMÄndV)
vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden 12 Substanzen dauerhaft neu aufgenommen, vier davon waren bereits aufgrund der 6. BtMÄndV für den Zeitraum vom 27. September 1995 bis zum 27. September 1996 bereits einmal den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt, diese vier und weitere sechs dieser Substanzen waren seit dem 1. Februar 1997 per Dringlichkeitsverordnung (9. BtMÄndV) für ein Jahr befristet den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt. Bei den 12 Substanzen handelt es sich um folgende Stoffe:

1. 4-Allyloxy-3,5-dimethoxyphenethylazan
2. 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-ylazan (BDB)
3. [1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-yl]methylazan (MBDB)
4. *N*-[1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-yl]methylhydroxylamin (FLEA)
5. 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)propan-1-on
6. 1-(4-Chlor-2,5-dimethoxyphenyl)propan-2-ylazan (DOC)
7. 3,5-Dimethoxy-4-(2-methylallyloxy)phenethylazan
8. 2,5-Dimethoxy-4-(propylsulfanyl)phenethylazan
9. 3-(2,4-Dimethylphenyl)-2-methylchinazolin-4(3*H*)-on (Methylmethaqualon)
10. (1-Phenylcyclohexyl)(propyl)azan (PCPr)
11. *N*-(1-Phenylpropan-2-yl)hydroxylamin (NOAH)
12. (Methyl)(3-phenylpropyl)azan (1M-3PP)

Weitere Änderungen der 10. BtMÄndV auf einen Blick³⁸

Angaben auf dem BtM-Rezept

- BtM-Rezepte dürfen jetzt – wie andere Rezepte auch – maschinell ausgefüllt werden.
- Angaben zur Menge brauchen nicht mehr in Worten wiederholt zu werden.
- Angaben zusätzlich zur Arzneimittelbezeichnung wie Darreichungsform und BtM-Gehalt sind nur noch erforderlich, wenn die Arzneimittelbezeichnung allein nicht eindeutig ist.
- Eine mit „A“ gekennzeichnete Verschreibung braucht nicht mehr der Überwachungsbehörde gemeldet zu werden.
- Verschreibungen eines Substitutionsmittels müssen mit „S“ gekennzeichnet werden.

³⁸ Gemäß Angaben des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte
(Quelle: http://www.bfam.de/de_ver/betaeubungsm/btmg.html)

Verschreiben eines Substitutionsmittels

- Es dürfen Methadon, Levomethadon oder ein zur Substitution zugelassenes Arzneimittel (z.B. Orlaam mit dem Wirkstoff Levacetylmethadol) verschrieben werden.
- Die Umstellung bisher mit Codein oder Dihydrocodein versorgter Betäubungsmittelabhängiger auf Methadon muß bis zum 1. Juli des Jahres erfolgen.
- Codein und Dihydrocodein dürfen nach dem 1. Juli des Jahres nur noch für aus medizinischen Gründen nicht mit Methadon behandelbare Patienten verschrieben werden.
- Die Vorschriften von § 5 BtMVV gelten schon jetzt für alle Verschreibungen, unabhängig vom Substitutionsmittel. Daher dürfen Codein/DHC zur Substitution nur noch auf BtM-Rezepte verschrieben werden und nur auf BtM-Rezept abgegeben werden.
- Patienten, die die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Einnahme des Substitutionsmittels erfüllen, dürfen Rezepte über eine Menge für bis zu 7 Tagen (bisher 3 Tage) ausgehändigt bekommen.
- Das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch darf jetzt auch in der Apotheke stattfinden.

Cave

- Die Verschreibungsregeln für **Flunitrazepam** wurden geändert: in den äußerst seltenen Fällen, in denen Flunitrazepam bei BtM-Abhängigen im ambulanten Bereich für indiziert gehalten wird, muß dieses auf einem BtM-Rezept verschrieben werden.
- **Codein und Dihydrocodein** dürfen für BtM-Abhängige – unabhängig von der Indikation – nur noch auf BtM-Rezept verschrieben werden.
- **Remifentanyl** unterliegt jetzt den gleichen Bestimmungen wie Sufentanyl.
- **Modafinil** wurde zum BtM. Die Verschreibungshöchstmenge beträgt 12.000 mg.

Weitere wichtige Änderungen:

- **Dronabinol** wurde umgestuft. Dadurch darf jetzt auch MARINOL verschrieben werden, das gegen Erbrechen bei Patienten unter Zytostatikatherapie und bei starken Gewichtsverlusten von AIDS-Patienten eingesetzt werden kann und in den USA im Handel ist. Die betäubungsmittel- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften für den Import von in Deutschland nicht oder noch nicht zugelassenen betäubungsmittelhaltigen Arzneimitteln sind zu beachten.
- Die Verschreibungshöchstmenge für **Methylphenidat** (RITALIN) wurde auf 1.500 mg erhöht (bisher 400 mg).
- Im **Notfall** darf ein BtM auch auf einem normalen Rezept, das als „Notfall-Verschreibung“ zu kennzeichnen ist, verschrieben werden. Das BtM-Rezept muß aber mit „N“ gekennzeichnet und der Apotheke nachgereicht werden. Die „Notfall- Verschreibung“ beliefernde Apotheke muß sich mit dem Arzt in Verbindung setzen.
- Die **Angaben** des Abgebenden auf der **Rückseite von Teil I** des BtM-Rezeptes dürfen jetzt auch auf der Vorderseite angebracht werden. Die BtM-Nummer der Apotheke braucht nicht mehr angegeben zu werden.
- Der Verkauf von **Hanf samen** zum unerlaubten Anbau ist verboten.
- Der Verkehr mit **betäubungsmittelhaltigen Pflanzen und Pflanzenteilen, Tieren und tierischen Körperteilen** ist verboten, wenn sie mißbräuchlich verwendet werden sollen.

Außerkräfttreten des Artikel 1 Nr. 1 der 8. BtMÄndV

1. Februar 1998: Artikel 1 Nr. 1 der 8. BtMÄndV tritt außer Kraft. Die dort bezeichnete Substanz „Methcathinon“, die in Anlage I eingefügt wurde untersteht nicht mehr den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften.

11. Elfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Elfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 11. BtMÄndV) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1510)

Mit der 11. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung wurde die Übergangsfrist für die Umstellung von mit Codein und Dihydrocodein (DHC) versorgten Betäubungsmittelabhängigen verlängert. Die Übergangsfrist, die in der 10. BtMÄndV per 1. Juli 1998 limitiert worden war,³⁹ gilt nun bis zum 31. Dezember 1998.

³⁹ Änderung des § 18 Abs. 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) vom 20. Januar 1998, die in Artikel 3 der 10. BtMÄndV vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74; 80) neu gefaßt worden war.

**12. Zwölfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Zwölfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 12. BtMÄndV)
vom 7. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3126)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden 6 Substanzen auf ein Jahr befristet per Dringlichkeitsverordnung neu aufgenommen. Es handelt sich um die folgenden sechs Stoffe:

3-(2-Bromphenyl)-2-methylchinazolin-4(3*H*)-on (Mebroqualon)
[1-(6-Chlor-1,3-benzodioxol-5-yl)propan-2-yl](methyl)azan (6-CI-MDMA)
4-Ethylsulfanyl-2,5-dimethoxyphenethylazan (2C-T-2)
(2-Methoxyethyl)(1-phenylcyclohexyl)azan
1-[4-(Methylsulfanyl)phenyl]propan-2-ylazan (4-MTA)
1-Phenyl-2-(Pyrrolidin-1-yl)propan-1-on (PPP)

**13. Dreizehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Dreizehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 13. BtMÄndV)
vom 24. September 1999 (BGBl. I S. 1935)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden 12 Substanzen per Dringlichkeitsverordnung auf ein Jahr befristet aufgenommen, sechs davon neu und sechs davon wiederholt, die bereits aufgrund der 12. BtMÄndV für ein Jahr befristet bereits den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt waren. Bei den 12 Substanzen handelt es sich um folgende Stoffe:

3-(2-Bromphenyl)-2-methylchinazolin-4(3*H*)-on (Mebroqualon)
[1-(6-Chlor-1,3-benzodioxol-5-yl)propan-2-yl](methyl)azan (6-CI-MDMA)
4-Ethylsulfanyl-2,5-dimethoxyphenethylazan (2C-T-2)
(2-Methoxyethyl)(1-phenylcyclohexyl)azan
1-[4-(Methylsulfanyl)phenyl]propan-2-ylazan (4-MTA)
1-Phenyl-2-(Pyrrolidin-1-yl)propan-1-on (PPP)
1-(2,4,5-Trimethoxyphenyl)propan-2-ylazan (TM A2)
[2-(5-Methoxyindol-3-yl)ethyl]dimethylazan (5-Methoxy-DMT)
4-Iod-2,5-dimethoxyphenethylazan (2C I)
1-Methylamino-2-phenylpropan (Phenpromethamin, PPMA)
2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-(*p*-tolyl)propan-1-on
(3-Methoxypropyl)(1-phenylcyclohexyl)azan

**14. Vierzehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Vierzehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 14. BtMÄndV)
vom 27. September 2000 (BGBl. I S. 1414)**

In Anlage I (nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Stoffe) werden 14 Substanzen für ein Jahr befristet per Dringlichkeitsverordnung aufgenommen, sechs davon waren bereits aufgrund der 12. BtMÄndV für den Zeitraum vom 10. Oktober 1998 bis zum 10. Oktober 1999 den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt, diese sechs und weitere sechs dieser Substanzen waren dann seit dem 10. Oktober 1999 per Dringlichkeitsverordnung (13. BtMÄndV) für ein Jahr befristet bis zum 10. Oktober 2000 den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt. Bei den 14 Substanzen handelt es sich um folgende Stoffe:

3-(2-Bromphenyl)-2-methylchinazolin-4(3*H*)-on (Mebroqualon)
[1-(6-Chlor-1,3-benzodioxol-5-yl)propan-2-yl](methyl)azan (6-CI-MDMA)
4-Ethylsulfanyl-2,5-dimethoxyphenethylazan (2C-T-2)
(2-Methoxyethyl)(1-phenylcyclohexyl)azan
1-[4-(Methylsulfanyl)phenyl]propan-2-ylazan (4-MTA)
1-Phenyl-2-(Pyrrolidin-1-yl)propan-1-on (PPP)
1-(2,4,5-Trimethoxyphenyl)propan-2-ylazan (TM A2)
[2-(5-Methoxyindol-3-yl)ethyl]dimethylazan (5-Methoxy-DMT)
4-Iod-2,5-dimethoxyphenethylazan (2C I)
1-Methylamino-2-phenylpropan (Phenpromethamin, PPMA)
2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-(*p*-tolyl)propan-1-on
(3-Methoxypropyl)(1-phenylcyclohexyl)azan
[1-(4-Methoxyphenyl)propan-2-yl](methyl)azan (PMMA)
Diisopropyl[2-(5-methoxyindol-3-yl)ethyl]azan (5-MeO-DIPT)

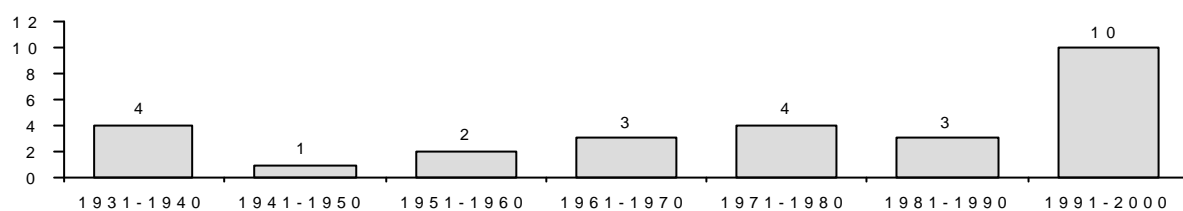
Statistik

Neue Betäubungsmittel



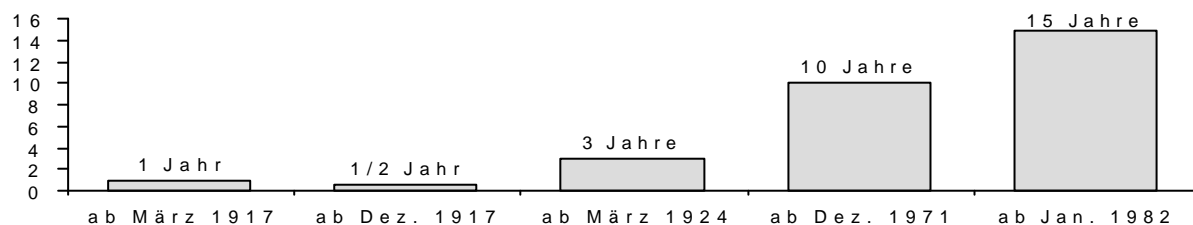
Anzahl der Stoffe, die pro Jahrzehnt den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften neu unterstellt wurden. Von 1991 bis 2000 wurden genau dreimal so viele Stoffe den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt wie im Zeitraum von 1961 bis 1970.

Häufigkeit der Änderungs-Verordnungen



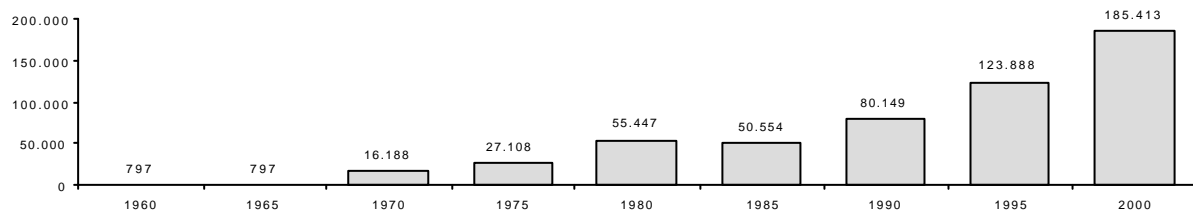
Anzahl der Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes, der Gleichstellungs-Verordnungen und der Änderungs-Verordnungen der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften pro Jahrzehnt. Im letzten Jahrzehnt gab es mehr als doppelt so viele Änderungs-Verordnungen als in allen vorangegangenen Jahrzehnten.

Angedrohte Höchststrafe



Höchste Strafandrohung bei Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen zur Kontrolle des Handels mit Opium, gegen das Opiumgesetz und gegen das Betäubungsmittelgesetz. Ein halbes Jahrhundert genügte eine Strafandrohung von drei Jahren oder weniger. Ende 1971 wurde die höchste Strafandrohung von drei auf zehn Jahren um mehr als das Dreifache heraufgesetzt. Ein Jahrzehnt später wurde die höchste Strafandrohung nochmals um die Hälfte (+ 50%) ausgeweitet.

Tatverdächtige



Ende der sechziger Jahre fast zeitgleich mit der Einführung des neuen Betäubungsmittelgesetzes begann die Polizei mit einer stetig zunehmenden Fahndungstätigkeit im Drogenbereich. Die Zahl der Tatverdächtigen stieg von 1960 bis 1970 um das 20fache, von 1960 bis 1980 um das 70fache, von 1960 bis 1990 um das 100fache und von 1960 bis 2000 um das 230fache. Seit Einführung der Strafverschärfung Anfangs der siebziger Jahre bis zur nächsten Strafverschärfung Anfangs der achtziger Jahre verdreifachte sich die Zahl der Tatverdächtigen innerhalb von einem Jahrzehnt, seit der letzten Strafverschärfung bis zur Jahrtausendwende verdreifachte sich diese Zahl erneut, diesmal innerhalb eines Zeitraumes von knapp 20 Jahren – wahrlich ein Armutszeugnis für die Repressionspolitik.

Drogenrecht im Netz

B

<http://www.eve-rave.net>

B

Bereich: Download

B

Deutsche Gesetzestexte

Alles über das Deutsche Drogenrecht

Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG)

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Gesetze zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMÄndG)

Verordnungen zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (BtMÄndV)

Kommentare

Neue Gesetzesvorhaben

Schweizer Gesetzestexte

Alles über das Schweizer Drogenrecht

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG)

Verordnungen über die Vorläuferchemikalien und andere Chemikalien

Verordnungen über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe

Verordnung über die ärztliche Verschreibung von Heroin

Neue Gesetzesvorhaben

Rechtsgutachten

Kommentare